

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN,  
BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

# BEBAUUNGSPLAN „PHOTOVOLTAIKANLAGE WIELENBACH NORD“ MIT GRÜNORDNUNGSPLAN



**GEMEINDE WIELENBACH**  
LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

Rechtskräftige Fertigung

Neusäß, den 15.01.2013  
geändert am 05.03.2013  
geändert am 06.05.2013

 **Steinbacher**Consult  
*... invent the future*



INGENIEURGESELLSCHAFT STEINBACHER-CONSULT mbH & Co. KG  
RICHARD-WAGNER-STR. 6, 86356 NEUSÄSS

Proj.-Nr. 112076

## Inhaltsverzeichnis

<b>C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>3</b>
1. Inhalt des Bebauungsplanes	3
2. Art der baulichen Nutzung	3
3. Maß der baulichen Nutzung	4
4. Höhen	4
5. Gestaltung der Gebäude	4
6. Einfriedungen	4
7. Grünordnung	4
8. Ausgleichsflächen	6
9. In-Kraft-Treten	7
<b>E) TEXTLICHE HINWEISE</b>	<b>8</b>
1. Altlastenverdachtsfläche	8
2. Niederschlagswasser	8
3. Bauliche Anlagen	8
4. Leitungsräben	8
<b>F) BEGRÜNDUNG</b>	<b>9</b>
1. Veranlassung	9
2. Vorgaben aus übergeordneter Planung und Fachplanungen	9
3. Lage und Beschreibung des Vorhabens	9
4. Erschließung	10
5. Grünordnung	10
6. Flächen	11
7. Immissionsschutz	12
8. Grundwasser	12
9. Denkmalschutz	12
10. Grundstücke im Geltungsbereich	13

<b>G)</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>14</b>
1.	Einleitung	14
2.	Beschreibung von Bestand und Bewertung	15
3.	Erwartete Auswirkungen auf die Schutzgüter	19
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	21
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
6.	Planungsalternativen	28
7.	Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	29
8.	Methodisches Vorgehen	29
9.	Zusammenfassung	29
10.	Literatur	30

## **C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Die Gemeinde Wielenbach erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), des Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der Fassung vom 14.08.2007 (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 14 und 18 des BNatSchG folgenden

### **Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Wielenbach Nord“ mit Grünordnungsplan**

als Satzung.

#### **1. Inhalt des Bebauungsplanes**

- 1.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, gilt die von der Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult mbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 15.01.2013 in der Fassung vom 06.05.2013 die zusammen mit nachstehenden Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.
- 1.2 Die bauliche Nutzung des sonstigen Sondergebietes (SO) „Freiflächenphotovoltaikanlage“ wird auf 31 Jahre beschränkt, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Baubeginns.
- 1.3 Nach Ablauf der 31-Jahre-Frist oder wenn die Nutzung der Photovoltaik-Anlagen früher entfällt, sind alle Anlagen und Gebäude abzubauen.  
Die Flächen des sonstigen Sondergebietes (SO) „Freiflächenphotovoltaikanlage“ werden dann als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

#### **2. Art der baulichen Nutzung**

Das Gebiet wird als sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung von freistehenden nicht nachführbaren, reflexionsarmen Photovoltaikanlagen (Modultische); diese sind ohne Fundamente mittels gerammter bzw. geschraubter Stahlprofile aufzustellen. Es sind schwermetallfreie Module zu verwenden. Außerdem zulässig sind bauliche Anlagen, die für den technischen Betrieb sowie die Pflege und Nutzung notwendig sind.

Die Gründungssohle der baulichen Anlage (Transformationshaus) muss mindestens 2 m über dem Grundwasserstand liegen.

### **3. Maß der baulichen Nutzung**

#### **3.1 Grundflächenzahl**

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,35.

#### **3.2 Grundfläche von Gebäuden**

Bei den Hauptgebäuden darf eine Grundfläche (GR) von 30 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden.

### **4. Höhen**

#### **4.1 Gebäude**

Die Wandhöhe von Gebäuden darf 4,0 m über Gelände an der Schnittstelle der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut nicht überschreiten.

#### **4.2 Sonstige bauliche Anlagen, Photovoltaikmodule**

Die Photovoltaikmodule sowie sonstige bauliche Anlagen dürfen eine Höhe von 2,75 m über Gelände nicht überschreiten.

### **5. Gestaltung der Gebäude**

Die Eindeckung geneigter Dächer wird mit roten bis rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen als Satteldach festgesetzt.

### **6. Einfriedungen**

Im gesamten Geltungsbereich sind Einfriedungen mit max. 2,5 m Höhe einschließlich Übersteigschutz, bezogen auf das natürliche Gelände, zulässig. Ein Mindestabstand von 1,5 m zu den nörd-, süd- und westlichen Nachbargrundstücken, sowie 9,5 m zum östlichen Straßenrand ist einzuhalten. Zwischen Geländeoberfläche und Unterkante Zaun ist ein durchgängiger Spalt von mindestens 0,15 m freizuhalten. Zaunsäulen sind nur als Einzelfundamente zulässig; Streifenfundamente und durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig.

Anzuwenden ist ein Maschendraht- bzw. Stahlmattenzaun.

### **7. Grünordnung**

#### **7.1 Randeingrünung**

Zur Eingrünung der Baumaßnahme ist die Baumreihe entlang der Pähler Straße zu erhalten. Die Strauchschicht im Unterwuchs ist in einer Breite von 5 m zwischen und unter den Bäumen zu erhalten und mit standortheimischen Sträuchern der angeführten Pflanzliste zu ergänzen. Auf fremdländische Gehölze und Ziersträucher ist vollständig zu verzichten.

Die Sträucher können im Turnus von 7-10 Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Die Länge der auf den Stock gesetzten Abschnitte sollte maximal 25 m betragen. Abgestorbene Gehölze sind artgleich zu ersetzen.

Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

## 7.2 Gehölzzusammensetzung

### Solitärsträucher / Sträucher

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Gemeiner Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> , <i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Gewöhnliche Wild-Birne	<i>Pyrus communis</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Wasser-Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

## 7.3 Pflanztermin

Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

## 7.4 Einsatz von Pflanzenhilfsstoffen

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln ist im Geltungsbereich unzulässig.

## 7.5 Gehölzfällung

Die Entfernung von Gehölzen und das Fällen von Bäumen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

Hinweis:

Für die Gehölze auf Fl.Nr. 276 Gemarkung Wielenbach liegt eine forstfachliche Zustimmung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB vom 24.02.2012 vor.

## 7.6 Bodenauftrag

Der Bodenauftrag ist mit nährstoffarmem, kiesigem Rohboden vorzunehmen. Auf den Auftrag von Oberboden soll verzichtet werden.

## 7.7 Biotopschaffung für Zauneidechsen

Im Bereich der Einfriedung ist die Fläche 1,5 m links und rechts des Zauns als Trockenstandort mit einzelnen Sträuchern (siehe 7.2) herzustellen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind durch entsprechende Situierung der Modultische Biotopflächen entlang der westlichen und südlichen Einfriedung innerhalb des Zaunes mit einer Gesamtfläche von mind. 1.200 m<sup>2</sup> zu schaffen. Die Größe der Einzelflächen muss mind. 150 m<sup>2</sup> betragen.

Diese Flächen sind durch Einbringen von Strukturen, die für Zauneidechsen förderlich sind (z.B. Lockergesteinshaufen, Grobkieshaufen, Totholzstämme, Sandhaufen, Wurzelstöcke und einzelne Sträucher) aufzuwerten.

## 7.8 Einsaat

Außerhalb der Eidechsenbiotope soll die Einsaat mit Saatgut für blütenreiche Magerwiesen aus regionaler Herkunft erfolgen.

## 7.9 Pflege

Außerhalb der Eidechsenbiotope ist die Fläche ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Dabei sind jeweils ca. 10 % der Fläche als Brachestreifen zu belassen. Im Turnus von 3-5 Jahren sind in etwa 10% der Fläche die Vegetation zu entfernen und der Rohboden offen zu legen.

In den Bereichen der Eidechsenbiotope sind die Neophyten (Goldrute, drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau) und störender Gehölzaufwuchs jährlich zu entfernen.

## 8. Ausgleichsflächen

Für den durch die entsprechende Bebauung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft sind Ausgleichsflächen herzustellen.

Der Ausgleich erfolgt durch Abbuchung einer Fläche aus dem gemeindlichen Ökokonto im Umfang von 3.578 m<sup>2</sup>, Ausgleichsfläche A3 mit der Flurnummer 1112, Gemeinde und Gemarkung Wielenbach.

## **9. In-Kraft-Treten**

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wielenbach, den 10.06.2013

.....  
Korbinian Steigenberger, 1. Bürgermeister

(Siegel)



## **E) TEXTLICHE HINWEISE**

### **1. Altlastenverdachtsfläche**

Bei den Aushubarbeiten ist mit belastetem Material zu rechnen, welches entsprechend der Belastung abfallrechtlich zu verwerten oder entsorgen ist.

### **2. Niederschlagswasser**

#### **2.1 Versickerung**

Die Wegbefestigungen, Stellplätze und Zufahrten sind möglichst wasserdurchlässig als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrassen, Pflasterrassen, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken zu gestalten. Die Bodenversiegelungen sind auf das Notwendigste zu begrenzen.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist möglichst auf den Grundstücken in den Untergrund breitflächig zu versickern. Es wird auf die Niederschlagsfreistellungsverordnung verwiesen, die einschlägigen Regeln und Richtlinien sind dabei zu beachten.

Die Säuberung der Module darf nur mit reinem Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln erfolgen.

#### **2.2 Bodenverunreinigungen**

Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen (optische oder organoleptische Auffälligkeiten) des Untergrundes festgestellt, darf der Aushub nur unter fachtechnischer Begleitung eines qualifizierten Ing.-Büros fortgeführt werden. Dieser Sachverhalt ist unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem Landratsamt Weilheim-Schongau zu melden. Das Ausmaß der Verunreinigung ist dann durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und ein Dokumentationsbericht dem Landratsamt Weilheim-Schongau vorzulegen.

### **3. Bauliche Anlagen**

Die Photovoltaikanlage befindet sich im weiteren Zustrombereich der Versuchsanlagen Wielenbach. Der zentrale Zustrombereich befindet sich südlich der Anlage.

Die Transformatoren sollen nach Möglichkeit außerhalb des Zustrombereichs liegen. Somit soll das Transformatorenhaus am nördlichen Rand der Photovoltaikanlage errichtet werden.

### **4. Leitungsgräben**

Die Wiederverfüllung von Leitungsgräben muss mit dem ursprünglichen Erdaushub erfolgen.

## **F) BEGRÜNDUNG**

### **1. Veranlassung**

Die Gemeinde Wielenbach hat beschlossen eine Photovoltaikanlage zu errichten und für das geplante Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Parallel zum Bebauungsplan wird das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB wird daher nur das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird dem Grundsatz B V 3.6 des Landesentwicklungsprogramms Bayern „... erneuerbare Energiequellen, insbesondere auch der Sonnenenergie verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ entsprochen.

### **2. Vorgaben aus übergeordneten Planung und Fachplanungen**

Die Gemeinde Wielenbach besitzt einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 10.03.2004, Aktenzeichen 610-2; SG40 Nr. 40. Zwischenzeitlich fanden 4 Änderungen des Flächennutzungsplanes statt.

Im genehmigten Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es handelt sich hier um ein einzelnes Grundstück, in dem bislang Kies abgebaut wurde.

Das Bebauungsplangebiet wird als „sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt, somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die derzeit im Verfahren ist.

Schutzgebiete nach dem BayNatSchG bzw. BNatSchG, kartierte Biotope oder ähnliches liegen weder innerhalb noch in direkter Nähe des Baugebietes.

Aufgrund der Vorbelastung durch Kiesabbau ist die Fläche förderfähig gemäß Energieeinspeisungsgesetz. Zusätzlich ist der Standort mit der Verfügbarkeit und Anschlussmöglichkeit an das bestehende Stromnetz als geeignet anzusehen.

Andere öffentliche Belange stehen gemäß den eingegangenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan voraussichtlich dem Vorhaben nicht entgegen.

### **3. Lage und Beschreibung des Vorhabens**

Die Gemeinde Wielenbach wird im Norden von den Gemeinden Pähl und Tutzing, im Osten bzw. Südosten von den Gemeinden Bernried und Seeshaupt und im Westen und Süden von dem Stadtgebiet Weilheim, umgeben.

Das vorgesehene Gebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Wielenbach und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 276.

Das Plangebiet wird im Osten von der Pähler Straße, im Westen und Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Im Norden schließt in der Gemeinde Pähl nach einem bestehenden Anliegerweg auf Fl.Nr. 1023 eine bestehende Photovoltaikanlage auf Fl.Nr. 1027 und 1028 an.

Innerhalb der festgesetzten GRZ von 0,35 sind Gebäude mit einer max. GR von 30 m<sup>2</sup> zulässig. Anzahl und Lage sind abhängig von der technischen Notwendigkeit.

Zusätzlichen Sichtschutz sollen entsprechende Eingrünungsmaßnahmen, bzw. die bestehenden Gehölze bilden.

#### **4. Erschließung**

Die Verkehrserschließung erfolgt über den vorhandenen Anliegerweg (Fl.Nr. 1023) im Norden mit Anschluss an die Pähler Straße. Außerhalb der Bauzeit ist durch das Bauvorhaben mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Die Bodenversiegelungen sind auf das Notwendigste zu begrenzen.

Ein Anschluss an eine 20-kV-Freileitung der E.ON Bayern AG ist vorgesehen.

Im Bereich der Pähler Straße befindet sich eine Gasleitung der Energie Südbayern GmbH. Bei Planung der Photovoltaikanlage ist darauf zu achten, dass im Bereich der Gasleitung keine Wechselspannungen auftreten.

#### **5. Grünordnung**

Das Gebiet liegt im Anschluss einer nördlich gelegenen Photovoltaikanlage in der Gemeinde Pähl. Im Süden bleibt eine derzeit zum Abbau genutzte Kiesgrube bestehen. Die in ca. 200 m Abstand vorhandenen Gehölzgruppen im Westen schränken die Einsehbarkeit ein.

Um die visuellen Einwirkungen der Freiflächenphotovoltaikanlage in das Landschaftsbild zu verringern, sind die bestehenden Baum- und Heckenbestände im Osten des geplanten Geländes zu erhalten.

Gehölzentnahmen und Pflegeschnitte sind außerhalb der Brutzeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Möglicherweise vorkommende Vogelarten werden so bei der Brut nicht gestört und eine Zerstörung von Nestern wird verhindert.

Das Auftragen eines nährstoffarmen, kiesigen Rohbodens ist aus naturschutzfachlicher Sicht erwünscht, um die spontane Ansiedlung von seltenen bzw. weniger häufig vorkommenden Pflanzarten zu fördern. Die Fläche wird so als Lebensraum für Zauneidechsen aufgewertet und der Pflegeaufwand verringert.

Mit Lockergesteinshaufen, Totholzstrukturen, Sandhäufen, Kieshäufen, Offenbodenbereichen in den extensiven Randbereichen sowie von Altgrasstreifen im gesamten Geltungsbereich werden günstige Habitatstrukturen für Zauneidechsen geschaffen (vgl. Kap. 5.4)

Insbesondere im Bereich der Einfriedung ist eine insgesamt 1.200 m<sup>2</sup> große Fläche als Trockenstandort festgesetzt, um einen Lebensraum für trockenheitsliebende Tiere (hier v.a. für Zauneidechse) und Pflanzen zu schaffen.

Um die Ausbreitung von unerwünschten Neophyten zu verhindern, müssen aufkommende Pflanzen von Drüsigem Springkraut *Impatiens glandulifera*, Kanadischer Goldrute *Solidago canadensis* und Riesen-Bärenklau *Heracleum mantegazzianum* insbesondere in den ersten Jahren, rechtzeitig vor Ansetzen der Samen durch Ausreißen beseitigt werden.

## 6. Flächen

### 6.1 Flächenbilanz

Geltungsbereich	22.584 m <sup>2</sup>
innerhalb der Einzäunung	20.910 m <sup>2</sup>
davon innerhalb der Baugrenze	20.035 m <sup>2</sup>
Eingrünung	2.843 m <sup>2</sup>
davon Gehölzfläche (zu erhalten)	1.260 m <sup>2</sup>
davon Extensivwiese	1.583 m <sup>2</sup>

Bei einer zulässigen Überbauung mit einer GRZ von 0,35 ergibt sich eine durch Module überdeckte Fläche von ca. 7.000 m<sup>2</sup> (20.035 m<sup>2</sup> x 0,35).

### 6.2 Ermittlung der Ausgleichserfordernis

Die Errichtung der Modultische mit Sockel und die damit einhergehende Überbauung und Versiegelung von Flächen in geringem Umfang stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nachteilige Auswirkungen sind soweit wie möglich zu vermeiden, zu verringern und darüber hinaus auszugleichen.

Die Ermittlung und Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in Anlehnung an den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Herausgeber Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen – StMLU – Jan. 2003) sowie dem Leitfaden „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Obersten Baubehörde ermittelt (vgl. G) 5.8 Umweltbericht).

### 6.3 Rekultivierung der Kiesgrube

Für das Grundstück mit der Flurnummer 276, Gemeinde und Gemarkung Wielenbach liegen folgende Bescheide vor:

- „Errichtung einer Kiesgrube“, ehemalige Fl.Nr. 1030 der Gemeinde und Gemarkung Pähl vom 03.10.1966, Nr. 1398/66
- „Erweiterung der Kiesgrube“ für die ehemaligen Fl.Nr. 1030 und 1031 der Gemeinde und Gemarkung Pähl vom 12.01.1978, Nr. 572/77

Der Kiesabbau ist für den Bereich der Erweiterung abgeschlossen und die Kiesgrube gemäß Genehmigungsbescheid vom 12.01.1978 verfüllt.

Im Süden der Fl.Nr. 276, außerhalb des Geltungsbereichs, wird noch Kies abgebaut. Die Restfläche ist noch nicht verfüllt.

Das Rekultivierungsziel der Kiesgrube gemäß o.g. Genehmigungsbescheide sieht eine landwirtschaftliche Nutzung vor.

#### 6.4 Rückbau nach Beendigung der Nutzung „Photovoltaikanlage“

Es vorgesehen, dass das als Sondergebiet festgesetzte Gebiet nach Ablauf der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlagen wieder einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.

### 7. Immissionsschutz

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt nördlich von Wielenbach an der Gemeindegrenze. Um das Gebiet herum erfolgt weitgehend landwirtschaftliche Nutzung. Nördlich des Gebietes verläuft ein Feldweg mit Anschluss an die Pähler Straße und eine Photovoltaikanlage in der Nachbargemeinde Pähl.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Aussiedlerhof) befindet sich in südlicher Richtung in einem Abstand von ca. 340 m. Mit Immissionskonflikten ist nach derzeitigen Erkenntnissen weder innerhalb noch außerhalb des Gebietes zu rechnen.

Durch den vorgesehenen Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb der Anlagen die Feldimmissionen der Wechselrichteranlage und der Transformatorenstation vernachlässigbar sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 16.12.1996 eingehalten werden. Auch durch die Weiterleitung von zusätzlichem Strom über das bestehende Leitungsnetz erfolgt keine Überschreitung der Grenzwerte. Eine Zunahme elektromagnetischer Strahlung durch den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach derzeitigen Erkenntnissen nicht zu befürchten.

### 8. Grundwasser

Bei Erdarbeiten ist generell auf konkrete Anhaltspunkte bezüglich einer Verfüllung mit grundwasser- und bodenschädlichen Auffüllmaterialien bzw. auf Altablagerungen zu achten. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

### 9. Denkmalschutz

Im Bereich des Planungsgebietes und der näheren Umgebung sind keine Bodendenkmäler mit archäologischen Funden bekannt.

Im Allgemeinen sind Denkmäler gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Ihre ungestörte Erhaltung vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

## **10. Grundstücke im Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich folgendes Flurstück (Gemarkung Wielenbach) nördlicher Bereich: 276, Teilfläche.

## **G) UMWELTBERICHT**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Wielenbach die planungsrechtliche Voraussetzung für ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik auf einer Konversionsfläche geschaffen. Das Planungsgebiet liegt in einer ehemaligen Kiesgrube, die in der Vergangenheit mit Aushub wieder aufgefüllt wurde.

Die Planungsfläche liegt an der Grenze zur Gemeinde Pähl, in unmittelbarer Nachbarschaft der bereits bestehenden Photovoltaikanlage Pähl.

#### **1.2 Ziele aus übergeordneten Planungen und Fachplanungen.**

Gemäß LEP sind bei allen Planungen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt, die Eigenheit und Schönheit der Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern gesunde Umweltbedingungen zu erhalten und gegebenenfalls wieder herzustellen. Zur Förderung der Energieversorgung durch regenerative Energien ist auf die Erschließung entsprechender Gebiete hinzuwirken.

Gemäß Regionalplan Oberland ist die charakteristische und traditionelle Siedlungsstruktur zu erhalten und die Siedlungen sind organisch zu entwickeln. Die regionale Energieversorgung soll flächendeckend, umweltfreundlich und kostengünstig gesichert werden. Erneuerbare Energien wie Biomasse, Photovoltaik und Geothermie sollen verstärkt erschlossen werden.

Gemäß Bodenschutzprogramm müssen die Böden auch künftig ihre Funktion als Wasserfilter, Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Ort für Umsetzungsprozesse erfüllen.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung der 5. Änderung weist das Planungsgebiet als Sondergebiet Photovoltaik aus.

Des Weiteren sind die Fachgesetze zum Naturschutz zu beachten.

Der „Leitfaden zur Eingriffsregelung“ wird hinsichtlich des Naturschutzes angewandt. Der Ausgleichsflächenbedarf wird innerhalb der Aufstellung von Bebauungsplänen ermittelt.

#### **1.3 Schutzgebiete, kartierte Biotop, schützenswerte Arten und Lebensräume**

Es befinden sich keine amtlich kartierten Biotop auf oder in der Nähe der Sonderfläche.

Es sind keine Lebensräume vorhanden, die gem. Art. 23 BayNatSchG/ § 30 BNatSchG geschützt sind. Die vorhandenen Gebüsche sind gem. Art. 16 BayNatSchG geschützt und dürfen nur mit einer Befreiung durch die UNB gerodet werden.

Fundpunkte der Artenschutzkartierung oder kartierte Biotope sind nicht bekannt.

Aufgrund der vielfältigen Strukturen kann in der Kiesgrube dennoch das Vorkommen von seltenen und weniger häufigen Pflanzen und Tieren nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung wurden Vorkommen von Zauneidechse bestätigt (vgl. Armin Beckmann: Artenschutzrechtliche Voruntersuchung Anlage 1).

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist es daher notwendig, für die Fläche eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (vgl. Anlage).

#### 1.4 Flächen nach Waldgesetz

Der Sukzessionswald ist Wald gem. Waldgesetz. Es ist eine Erlaubnis zur Rodung gem. Art. 9 BayWaldG notwendig. Mit Schreiben vom 24.02.2012 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt bereits eine forstfachliche Zustimmung vor.

## 2. Beschreibung von Bestand und Bewertung

### 2.1 Schutzgut Arten und Lebensräumen

#### Baumreihe / Straßenbäume

Entlang der Pähler Straße wächst eine Reihe von Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) in Abständen von 7-8 m, mit einem Stammdurchmesser von 40 – 50 m, die ursprünglich wahrscheinlich als Straßenbäume gepflanzt wurden. Die Bäume wurden in der Vergangenheit mehrfach zurückgeschnitten bzw. es wurden auf der Straßenseite Äste entnommen. Die Bäume sind zwar noch vital aber bereits vorbeschädigt.

#### Sukzessionswald

Im nordwestlichen und nordöstlichen Bereich des Planungsgebiets entwickelte sich in Sukzession ein ca. fünfzehnjähriger, weitgehend monostrukturierter Bestand mit Weiden und Eschen, der aus forstwirtschaftlicher Sicht als nicht wertvoll eingestuft wird. Auch aus floristischer Sicht ist das Gehölz nicht von Bedeutung. Aufgrund der fehlenden forstwirtschaftlichen Nutzung ist der Anteil an liegendem Totholz hoch. Für Vögel ist der Bestand als Brut- und Nahrungshabitat von Bedeutung (vgl. Anlage saP).

Bäume: Silberweide (*Salix alba*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*)

Sträucher: Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Salweide (*Salix caprea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Korbweide (*Salix viminalis*), Holunder (*Sambucus nigra*), Waldrebe (*Clematis vitalba*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Brombeere (*Rubus caesius*)



Kräuter: Brennnessel (*Urtica dioica*), Stadnelkenwurz (*Geum urbanum*), Kleines Springkraut (*Impatiens parviflora*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Klettenlabkraut (*Galium aparine*), Goldnessel (*Lamium galeopdolon*), Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) Giersch (*Aegopodium podagraria*)

#### Hochstaudenfluren

Auf Erdablagerungen entwickelten sich nitrophile Hochstaudenfluren, die von Neophyten (Drüsige Springkraut, Kanadische Goldrute) dominiert sind.

Arten: Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Klettenlabkraut (*Galium aparine*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Kompasslattich (*Lactuca serriolata*), Ampfer-Knöterich (*Polygonum lapathifolium*), Bärenklau (*Heracleum spondyleum*)

#### Sukzessionsflächen auf trockenen Standorten

Über abgelagertem Unterboden aus Bauaushub bildeten sich Standorte mit mittlerer Nährstoffversorgung. Im Mosaik mit den wechselnden Lagerflächen entwickelten sich hier Sukzessionsgesellschaften mit Pflanzen trockenwarmer Standorte, durchmischt mit Grasfluren und Ruderalarten.

Arten: Kleinblütiges Franzosenkraut (*Galingsoga parviflora*), behaartes Franzosenkraut (*Galingsoga ciliata*), Wiesenplatterbse (*Lathyrus pratense*), Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*), Schwarze Königskerze (*Verbascum nigrum*), Rainfarn (*Chrysanthemum vulgare*), Gewöhnlicher Beifuss (*Artemisia vulgaris*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Brombeere (*Rubus caesius*), Knaulgras (*Dactylus glomerata*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Breiter Ampfer (*Rumex latifolia*), Hartheu (*Hypericum perforatum*), Kümmel (*Carum carvi*), Kerbel (*Anthriscus cerefolium*), Seifenkraut (*Saponaria officinalis*), Wiesenlabkraut (*Galium album*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Raps (*Brassica napus*).

Stellenweise kommt es über bindigen Schichten zu einem Wasserstau. Hier gesellen sich feuchteliebende Pflanzen dazu:

Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Baldrian (*Valeriana officinalis*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Knäuelbinse (*Juncus conglomeratus*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*)

#### Rohboden unbewachsen

Die regelmäßig befahrenen Bereiche sind frei von Vegetation.

### Kiesboden unbewachsen

Südlich angrenzend wird außerhalb des Planungsgebietes noch immer in geringem Umfang Kies gewonnen.

### Fauna

Das Planungsgebiet hat Bedeutung als Brutlebensraum für Vögel. Bei den im Frühjahr 2012 durch das Büro Beckmann im Zusammenhang mit der saP durchgeführten Übersichtsuntersuchungen wurden Gelbspötter, Blaumeise, Kohlmeise, Buchfink, Buntspecht, Pirol, Goldammer, Zaunkönig, Zilpzalp, Fitis, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Stieglitz, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger und Sumpfmiese beobachtet. Die Brutstandorte befinden sich dabei sowohl im Bereich der Einzelgehölze als auch im Bereich des Sukzessionswalds. Im westlichen Abschnitt des Sukzessionswaldes befindet sich ein Horstbaum.

Die Übersichtsuntersuchungen ergaben keine Hinweise für mögliche Überwinterungsquartiere von Fledermäusen.

Es gibt keine aktuellen Nachweise von streng geschützten Amphibienarten.

Aus dem nördlichen und mittleren Teil des Planungsgebiets liegen aktuelle Nachweise der streng geschützten Zauneidechse vor (Beckmann 2012).

Rehe und Hasen, die regelmäßig durch eine Lücke im Zaun kommen, nutzen die Gehölze im Planungsgebiet als Unterstand.

### **Bewertung**

Die Fläche hat mittlere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume

## 2.2 Schutzgut Boden, Wasser

Die Sonderfläche Photovoltaik liegt über einem aufgefüllten Kiesgrubengelände, das im Bereich eines spät-fluvioglazialen Moränenzugs östlich der Ammerniederung liegt. Hier lagern würmeiszeitliche Niederterrassenschotter, die sich aus Kiesen und Sanden zusammensetzen. Die Auffüllung wurde überwiegend mit bindigen Böden aus Bauaushub durchgeführt.

Bei Bodenuntersuchungen wurden Bodenbelastungen und erhöhte Methangaskonzentrationen nachgewiesen. Nach Angabe des Landratsamtes Natur- und Umweltschutzverwaltung wird die Fläche am 31.03.2013 aus dem Altlastenverdacht (Nr. 19000166) entlassen.

Aufgrund der bestehenden Störung handelt es sich um Bodenstandorte geringer Bedeutung.

Wie aus Erfahrungen bei Brunnenprojekten und Abgrabungen im Umfeld abgeleitet werden kann, hat das Grundwasser im Planungsbereich einen hohen Flurabstand.

Durch die Auffüllung mit überwiegend bindigen Böden ist die Grundwasserneubildungsrate gering.

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

### **Bewertung**

Aufgrund der überwiegend bindigen Böden und dem hohen Grundwasserflurabstand ist das Grund- und Schichtwasser nicht empfindlich gegen Verschmutzungen.

## 2.3 Schutzgut Klima / Luft

Die Planungsfläche ist derzeit bewaldet bzw. mit Sträuchern und Hochstauden bewachsen und dient als Frischluftentstehungsfläche und als Luftfilter. Abgesehen von einzelnen Fahrzeugen werden keine Schadstoffe emittiert.

### **Bewertung**

Die Fläche hat mittlere Bedeutung für das Schutzgut Klima /Luft.

## 2.4 Schutzgut Mensch

Die als Kiesgrube genutzte und daher eingezäunte Fläche und der dicht mit Brennesseln bestandene Sukzessionswald besitzen keine Bedeutung als Erholungsfläche.

Derzeit entsteht gelegentlich Lärm durch Maschinen, die zum Kiesabbau, zum Transport und Einbau von Materialien dienen.

### **Bewertung**

Die Fläche wird zukünftig Energie für die Bürger liefern. Die geplante Veränderung wird sich daher positiv auf das Schutzgut Mensch auswirken.

## 2.5 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft im Norden von Wielenbach ist überwiegend durch die weite Niederterrasse und die Terrassenkante der Ammer-Niederung geprägt. Im näheren Umfeld der geplanten Anlage ist das Landschaftsbild vorbelastet durch bestehende Photovoltaikanlagen, Kiesgruben, eine Bauschutt-Recycling-Anlage, einen Aussiedlerhof und Biomasse-Anlagen.

### **Bewertung**

Die Planungsfläche ist von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

## 2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind in den Bearbeitungsbereichen nicht vorhanden.

### **Bewertung**

Die Planungsfläche ist von geringer Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

## **3. Erwartete Auswirkungen auf die Schutzgüter**

### **3.1 Schutzgut Arten und Lebensräumen**

Um den Standort für die Photovoltaikanlage frei machen zu können, müssen der Sukzessionswald gerodet und alle freistehenden Gehölze entfernt werden (Eine forstfachliche Zustimmung liegt vor). Damit gehen mögliche Brutlebensräume für Vögel verloren (vgl. saP). Um die Vögel bei der Brut nicht zu stören, sind die Baumfäll-Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (1.10. – 28/29.2) durchzuführen.

Die Erdaufschüttungen werden eingeebnet und alle bestehenden krautigen Pflanzenbestände werden beseitigt.

Offene Rohbodenstandorte, Hochstaudenfluren und Sukzessionsgesellschaften „offener Standorte“ gehen verloren. Aufgrund des festgesetzten Auftrags von nährstoffarmen, kiesigen Rohboden werden zukünftig Rohbodenpioniere sowie Arten von mageren Wiesen und Magerrasen begünstigt. Unter den Modulen herrschen schattige Verhältnisse.

Durch die Verwendung reflexionsarmer Module kann ein Spiegeleffekt durch die Anlage ausgeschlossen werden, der Wasservogel täuscht und zum Landen auf vermeintlichen Wasserflächen anregt.

Der Zaun um die Anlage wird ohne Sockel errichtet und lässt zwischen Boden und Zaun eine Lücke von mind. 15 cm frei, die kleinen Säugetieren ein Durchschlüpfen ermöglicht. Als Unterstand für Rehe und Niederwild wird die Anlage nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im Bereich der zukünftigen PV - Fläche soll die Fläche unter den Modulen als extensives Grünland genutzt werden. Hierdurch kann ein langfristig stabiler Lebensraum für an mageres Grünland gebundene Tier- und Pflanzenarten entstehen. Die Gehölzeingrünung schafft Ersatz für die bestehenden Gehölz-Lebensräume, sofern diese nicht erhalten werden können. Im Osten bleiben bestehende Gehölze erhalten.

Um die Ausbreitung der unerwünschten Neophyten zu verhindern, müssen diese, insbesondere in den ersten Jahren, durch Ausreißen vor Ansetzen der Samen beseitigt werden.

Die Zauneidechse ist auf das typische Mosaik von offenen Schotterflächen, Altgras- und Staudenbeständen, südexponierten Böschungen und Sträuchern angewiesen, die ihr Sonnenplätze, Versteckmöglichkeiten, Jagd- und Fortpflanzungs-, und Überwinterungshabitate bieten. Im Zuge der Herstellung der PV-Anlage werden die bestehenden Strukturen im Planungsgebiet beseitigt. Da eine Tötung der streng geschützten Zauneidechse sowie die Zerstörung ihrer Fort-

pflanzungslebensräume durch die Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann, sind durch die Durchführung der Baumaßnahme Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen (vgl. Anlage 1 saP).

Die Auswirkungen auf die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sind daher erheblich.

Werden die betroffenen Zauneidechsen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen in geeignete bauzeitliche Schutzzonen (CEF-Maßnahme) umgesiedelt (vgl. Anlage saP), sind insgesamt Schädigungen bzw. erhebliche Störungen und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen. Die lokale Population wird bei Durchführung der beschriebenen Artenschutzmaßnahmen nicht gefährdet.

### 3.2 Schutzgut Boden, Wasser

Da die Module nur mit in den Boden gerammten Stahlträgern befestigt werden, ist die Bodenversiegelung durch die Photovoltaikanlage nur gering. Nach Beendigung der Nutzung können die Träger problemlos wieder entfernt werden.

Da es nicht zu nennenswerten Bodenversiegelungen kommt, wird die Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate sich nur unwesentlich verändern. Das Bodenleben kann sich neu entwickeln und wird langfristig nicht beeinträchtigt.

Es sind geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

### 3.3 Schutzgut Klima / Luft

Die Photovoltaikanlage führt aufgrund der Verschattungen zu Veränderungen des Kleinklimas. Im Bereich der verschatteten Flächen wird es zu einer verminderten Ein- und Ausstrahlung und zu einer verminderten Verdunstung kommen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Lokalklima sind durch den Eingriff nicht zu erwarten.

### 3.4 Schutzgut Mensch

Aufgrund der großzügigen Entfernung des Solarparks von der Wohnbebauung und aufgrund der Errichtung auf einer Konversionsfläche im Anschluss an eine bestehende Photovoltaikanlage ist nur mit geringer Emissionsbelastung und Blendwirkung zu rechnen. Die Fläche wird zukünftig Energie für die Bürger liefern. Die geplante Veränderung wird sich daher positiv auf das Schutzgut Mensch auswirken.

Wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch - Erholung sind nicht zu erwarten.

### 3.5 Schutzgut Landschaft

Die geplante Photovoltaikanlage verändert als technische Anlage das Landschaftsbild in ungünstiger Weise.

Aufgrund der Vorbelastungen und der Erhaltung des straßenbegleitenden Baumstreifens mit Strauchschicht sind mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

### 3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

## 4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Gemäß Genehmigungsbescheid ist das Rekultivierungsziel für die überplante Kiesgrube die Verfüllung der Grube und Wiederherstellen von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Es ist zu erwarten, dass bei nicht Durchführung der geplanten Maßnahme dieser Zustand langfristig erreicht wird.

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

### 5.1 Minimierungsmaßnahmen

Die Erhaltung der Baumreihe, ergänzt durch eine Strauchschicht im Osten, mildert die Einsehbarkeit der Anlage.

Die Gehölze dienen als mögliche Ausweichquartiere für Arten, die an Gehölze gebunden sind.

Die Einzäunung wird ohne Sockel und mit einem Bodenabstand des Zaunes von mind. 15 cm hergestellt um Wanderungsbewegungen von kleinen Tieren nicht zu behindern.

Die Verwendung von nährstoffarmem, kiesigem Rohboden begünstigt die Entwicklung von Rohbodenpionieren und Arten magerer Wiesen und Magerrasen.

### 5.2 Artenschutzkonzept

Da die Zauneidechse dem besonderen Artenschutz unterliegt, ist zur Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsen-Population im Bereich der Photovoltaikanlage Wielenbach nachfolgendes Artenschutzkonzept vorgesehen.

Während der Bauzeit wird die lokale Population der Zauneidechse in einer externen Fläche gesichert, die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme) vor Beginn der Baumaßnahmen hergestellt wird.

Die langfristige Sicherung der Eidechsen-Population erfolgt durch die Herstellung und Pflege von Biotopstrukturen innerhalb der PV-Anlage.

Die Detailplanung und die ökologische Fachbauleitung der Umsetzungsmaßnahmen sind durch ein Fachbüro durchzuführen.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes für die Zauneidechse ist, trotz zu erwartender Individuenverluste im Bereich der Eingriffsfläche, eine Gefährdung der lokalen Zauneidechsenpopulation nicht zu erwarten.

### 5.3 CEF-Maßnahmen

Die Flächenfestlegung erfolgt durch Ortsbesichtigung in Absprache mit der Gemeinde Wielenbach und der Unteren Naturschutzbehörde am. Als Ersatzlebensraum ist eine Fläche im Bereich südlich der Photovoltaikanlage vorgesehen.



Aufgrund der in der jüngeren Vergangenheit durchgeführten Verfüllungen der Kiesgrube, weisen die für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen für Zauneidechsen nicht optimale Habitatstrukturen auf (verdichtete Fahrflächen, bewuchslose Auffüllungen oder hypertrophe

Staudenfluren). Die Fläche weist bereits Potentiale als Eidechsen – Lebensraum auf, so dass eine Entwicklung zu vollwertigen Reptilienlebensräumen mit geringfügigen Aufwertungsmaßnahmen möglich ist.

Die lagernden Gegenstände und die vorhandenen Hochstaudenfluren müssen dazu entfernt werden. Innerhalb der Ersatzfläche sind folgende Strukturen anzulegen:

- gezielte Winterquartiere (Hohlraumssysteme in frostfreien Steinlinsen aus standorttypischen Gesteinen, Lockergesteinshaufen, Sandhaufen, Erdhaufen, Grobkieshaufen),
- Sonn- und Balzplätze (Holz- und Steinhaufen, Steinriegel und Gabionen, plattige Steine)
- Eiablageplätze (westexponierte Sandböschungen)
- Nahrungsflächen (nur teilweise bewachsene Krautfluren)
- Deckungsstrukturen (einzelne Asthaufen, Äste und Rinde, Stauden, einzelne Sträucher)

Die Ausführung der Bauarbeiten zur Erstellung der optimierten Eidechsenbiotope erfolgt im Frühjahr 2013 durch den Bauhof der Gemeinde Wielenbach bzw. durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen.

Die Eignung der CEF-Maßnahmen als Eidechsen-Biotop ist durch Kontrollgänge in den ersten 3 Jahren nachzuweisen.

#### 5.4 Gestaltung von Biotopstrukturen innerhalb der PV-Anlage

Durch Auftrag von magerem Substrat, Verzicht auf humosen Oberboden und das Einbringen von geeigneten Biotopstrukturen im extensiven Saum und innerhalb der Photovoltaikanlage in einer Größe einer Gesamtfläche von mind. 1.200 m<sup>2</sup> mit einer Einzelflächengröße von mind. 150m<sup>2</sup> werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde neue Biotopstrukturen geschaffen, die die Fläche der PV-Anlage als Zaun-Eidechsenhabitat tauglich machen.

Im Bereich der Einfriedung (1,5 m links und rechts des Zaunes) sowie in freien Flächen zwischen den Modulen werden dazu einzelne Baumstämme teilweise eingegraben und das Gelände mit weiteren Biotop-elementen, wie für die Gestaltung der CEF-Flächen beschrieben, ausgestattet.

Bei der turnusmäßigen Mahd werden auf ca. 10 % der Fläche Altgrasstreifen belassen. Im Abstand von ca. 3-5 Jahren wird die Vegetation auf ca. 10 % der Fläche bis auf den Kies bzw. Rohboden entfernt.

Diese Biotopausstattung schafft für Zauneidechsen wichtige Deckungs- und Habitatstrukturen.



### Beispiel für die Anlage der festgesetzten Biotopstrukturen:



### 5.5 Umsetzung der Zauneidechsen

Vor der geplanten Baufeldräumung des Plangebietes im Frühjahr 2013 sind die Eidechsen nach Beendigung des Winterschlafs, in die Ersatzbiotope umzusiedeln. Hierzu werden Tiere durch einen Methodenmix aus Schlingenfänger, Handfänger und dem Einsatz geeigneter Fanghilfen abgefangen und in die zuvor optimierten Ersatzflächen gebracht.

Um die gefangenen Tiere aus der geplanten Eingriffsfläche an den neuen Lebensraum zu binden, ist eine Prägung der Tiere im neuen Umfeld notwendig. Dazu wird die Ersatzfläche mit einem Amphibienzaun eingezäunt bevor die gefangenen Tiere dort ausgesetzt werden. Die Dauer der Einzäunung ist mit der ökologischen Fachbauleitung abzustimmen. Es wird empfohlen, die Abzäunung zum Baufeld während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten. Der Zaun zwischen CEF-Fläche und südlicher Kiesgrube kann früher wieder entfernt werden.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird der Zaun abgebaut und die Eidechsen können die Fläche der Photovoltaikanlage selbstständig wieder besiedeln.

Die Genehmigung für die Umsiedlung der Zauneidechsen muss frühzeitig bei der Höheren Naturschutzbehörde, Regierung von Oberbayern, beantragt werden.

Die Pflege der Ersatzflächen wird durch die Gemeinde Wielenbach sichergestellt, die Eigentümerin der Flächen ist. Es sind Pflegeschnitte in Teilflächen im 2- 3-jährigen Turnus durchzuführen. Der Turnus der Pflege ist in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung auf den Flächen vorzunehmen.

#### 5.6 Pflege

In den nicht gemähten Bereichen der Eidechsenbiotope sowohl in den CEF-Biotopen als auch innerhalb der Photovoltaikflächen sind die Neophyten (Goldrute, drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau) jährlich durch Ausreißen zu entfernen. Entscheidend ist hier, dass die Arbeiten zur Blütezeit und vor der Samenreife (Juli/August) durchgeführt werden. Darüber hinaus sind die Flächen nach ca. 2-3 Wochen auf nachwachsende Neophyten zu kontrollieren.

#### 5.7 Sonstige Schutzmaßnahmen während der Bauzeit

Da die Entfernung von Gehölzen und das Fällen von Bäumen nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen darf, sind die Vögel während der Brutzeit nicht gefährdet.

#### 5.8 Ausgleichserfordernis

Die Erstellung der geplanten Photovoltaikanlage führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung einer Konversionsfläche. Die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auszugleichen.

Eingriff und Ausgleich wurden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, sowie dem Leitfaden „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Obersten Baubehörde ermittelt.

##### Die Flächen werden wie folgt eingestuft:

- Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie I)
  - Unbewachsener Oberboden
  - Unbewachsener Rohboden, befahren
  - Hochstaudenfluren mit hohem Anteil an Neophyten
- Flächen mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie II)
  - Sukzessionswald
  - Gebüsche
  - Sukzessionsflächen auf nährstoffarmen Standort

Das Baugebiet ist aufgrund des niedrigen bis mittleren Versiegelungs- und Nutzungsgrad als Eingriffstyp B einzustufen.

Nach Leitfaden ergibt sich damit für Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild ein Faktor von 0,2 - 0,5. Für Flächen mit mittlerer Bedeutung ergibt sich ein Faktor 0,5 – 0,8, der bei nur teilweise versiegelten Flächen nochmals bis 0,2 reduziert werden kann.

Aufgrund von eingriffsminimierenden Maßnahmen wie Erhalt der Baumreihe, die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut und der Anlage von Biotopelementen für Zauneidechsen werden die Faktoren nochmals reduziert. Damit ergibt sich folgender Ansatz




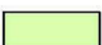

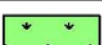
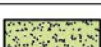

- Für Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild Faktor 0,1
- Für Flächen mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild Faktor 0,2

Der rechnerische Bedarf ermittelt sich damit wie folgt:

Flächentyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Faktor	Ausgleichserfordernis (m <sup>2</sup> )
Unbewachsener Oberboden	1.049	0,1	105
Unbewachsener Rohboden	2.254	0,1	225
Hochstaudenflur mit Neophyten	3.636	0,1	364
Sukzession auf mesotrophen Standort	3.289	0,2	658
Sukzessionswald und Gebüsche	11.129	0,2	2.226
<b>Gesamt</b>			<b>3.578</b>

### Bestandskarte – Vegetationsstrukturen



Bestand: Vegetationsstrukturen			
	Sukzessionswald mit Weiden und Eschen Fläche*: 11.129 m <sup>2</sup> , Ausgl.faktor: 0,2		unbewachsener verdichteter Rohboden Fläche*: 2.254 m <sup>2</sup> , Ausgl.faktor: 0,1
	Baumreihe / Straßenbaum Ahorn, bleibt erhalten		unbewachsener Oberboden Fläche: 1.049m <sup>2</sup> , Ausgl.faktor: 0,1
	Sukzessionsgesellschaft auf nährstoffreiche Standort Fläche*: 3.289 m <sup>2</sup> , Ausgl.faktor: 0,1		Hochstaudenflur überwiegend Neophyten (Impatiens glandulifera, Solidago canadensis) Fläche*: 3.636 m <sup>2</sup> , Ausgl.faktor: 0,1
	Sukzessionsgesellschaft auf nährstoffarmen Standort		Geltungsbereich
* Fläche innerhalb des Planungsgebietes			

## 5.9 Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich erfolgt durch Abbuchung von 3.578 m<sup>2</sup> aus Ausgleichsfläche A3, Fl.-Nr. 1112, des gemeindlichen Ökokontos, Gemeinde und Gemarkung Wielenbach.



**Ausschnitt Ausgleichsfläche A3 (Fl.-Nr. 1112)**

## 6. Planungsalternativen

Prinzipiell sind in Wielenbach die landwirtschaftlichen Flächen mit Anbindung an die Siedlungen als Standort für Photovoltaikanlagen geeignet (LEP Anbindungsziel B VI 1.1). Die angebotenen Flächen sind in der Regel von naturschutzfachlich geringerer Bedeutung.

Die Gemeinde Wielenbach möchte jedoch die bereits vorhandene Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde nicht verschärfen sowie die landwirtschaftlichen Standorte nachhaltig sichern. Sie stimmt darin mit dem Gesetzgeber überein, der auf die Förderung von Photovoltaik auf Ackerflächen verzichtet und zukünftig

Anlagen nur noch auf Konversionsflächen sowie auf auto- und eisenbahnnahen Flächen fördert (EEG-Novelle). Aufgrund der Synergieeffekte, die durch die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen mit der benachbarten Photovoltaikanlage Pähl entstehen, gibt die Gemeinde Wielenbach der Konversionsfläche „Kiesgrube“ den Vorzug vor der Nutzung eisenbahnnaher Flächen.

## **7. Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

Die plankonforme Ausführung der Maßnahmen unterliegt der Überwachung durch die Gemeinde. Nach fünf Jahren ist die Struktur und Dichte der Pflanzungen zu überprüfen. Im Bedarfsfall sind Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Die Durchführung der Minimierungsmaßnahmen für Zauneidechse und Amphibien sind nach der Durchführung, spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage zu kontrollieren. Der Erfolg der Um- und Ansiedlungsmaßnahmen der Zauneidechse soll durch ein mehrjähriges Monitoring begleitet werden.

## **8. Methodisches Vorgehen**

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbalargumentativ und wurde mit drei Stufen durchgeführt: hoch, mittel, gering.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit war die Ausgleichbarkeit und Nachhaltigkeit ein wichtiges Bewertungskriterium. Nicht ausgleichbare Einwirkungen werden immer als hoch eingestuft. Als Unterlagen wurden verwendet:

- Biotopkartierung Bayern (Bayernviewer LfU)
- Artenschutzkartierung Bayern (LfU)
- Vorabschätzung artenschutzrechtlicher Belange (Beckmann)
- Ausgleichskonzept der Gemeinde Wielenbach (Umwelt und Planung Schwarzmann, Schneider)
- Eigene Erhebungen

## **9. Zusammenfassung**

Bisherige Kiesabbauf Flächen im Norden von Wielenbach sollen als Sonderfläche „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Auf einer Fläche von 1,9 ha sollen Modultische aufgestellt werden. Es müssen sowohl ökologisch weniger bedeutende Lebensräume (Hochstaudenfluren, Sukzessionsflächen auf nährstoffreichem Standort, unbewachsener Boden) als auch Lebensräume von mittlerer Bedeutung (Sukzessionswald, Gebüsch, Sukzessionsflächen auf nährstoffarmen Standort) beseitigt werden. Als eingriffsminimierende Maßnahmen sind die Extensivierung des Planungsbereichs, der Erhalt von Gehölzstrukturen und die Neuanlage von Habitaten für Zauneidechsen vorgesehen.

Die im Planungsgebiet nachgewiesene Population von artenschutzrechtlich geschützten Zauneidechsen wird in eine vor Beginn der Bauarbeiten hergestellte Ausgleichsfläche umgesiedelt.

Der naturschutzfachliche Ausgleich wird durch Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Wielenbach, Ausgleichsfläche A3 mit der Flurnummer 1112, in einer Größe von 3.578 m<sup>2</sup> erbracht.

Nachhaltige, erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit der Auswirkung</b>
Boden / Wasser	gering
Klima / Luft	gering
Arten / Lebensräume	mittel
Mensch	gering
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering

## 10. Literatur

BLANKE, I (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

ALFERMANN, D. (2003): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach.

MALTEN, A. & T. LINDERHAUS (2009): Nachuntersuchung 2006 zur Verbreitung von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in den naturräumlichen Haupteinheiten D18, D36, D38, D39, D40, D41 und D55 in Hessen Frankfurt am Main, November 2006, überarbeitete Fassung, Stand: Oktober 2009. Im Auftrag des Landes Hessen, vertreten durch den Landesbetrieb Hessen-Forst – Forsteinrichtung,